



www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 04. Januar 2016

Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Neue Finanzhilfen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu oben erwähntem Entwurf Stellung nehmen zu können.

Einleitende Bemerkungen

Wir teilen die Einschätzung, dass Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung eine grosse Relevanz für Paare mit Kindern haben und unbedingt gestärkt werden müssen. Gesellschaftlich ist die Vereinbarkeit ein wichtiger Pfeiler in der Gleichstellungspolitik und Voraussetzung für eine ausgewogene Verteilung bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Frauen und Männern. In diesem Bereich hinkt die Schweiz dem europäischen Ausland hinterher: Neben dem Mangel an Plätzen in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung beklagen Eltern oft auch die fehlenden Möglichkeiten, ihre Kinder zu Randzeiten, während den Schulferien sowie in Notfällen betreuen zu lassen.

Ebenfalls teilen wir die Einschätzung, dass Eltern in der Schweiz im internationalen Vergleich einen viel zu grossen Anteil der Drittbetreuungskosten selber tragen müssen, während der Beitrag der öffentlichen Hand zu klein ist. Dies, obwohl die Vollkosten pro Platz in der Schweiz ähnlich hoch sind wie im europäischen Ausland.

Wir vertreten klar die Meinung, dass sich Erwerbsarbeit auch kurzfristig finanziell lohnen muss und dass erwerbstätigen Eltern ein bedarfsgerechtes, qualitativ gutes und zahlbares Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung zur Verfügung stehen muss. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat mit der Änderung des Finanzhilfegesetzes entsprechende Anreize schaffen will.

Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung muss zwingend berücksichtigt werden, dass es sich bei den betreuten Personen um Kinder – in der vorschulischen Betreuung auch um Babys – handelt, was eine grösstmögliche Sorgfalt des Bundes bei der Qualität bedingt. Wir sind der Meinung, dass der Bund zusätzliche Vorschriften erlassen muss, um eine ausreichende Anzahl bedürfnisgerechter Plätze, eine hohe Qualität der Betreuung sowie fortschrittliche Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Wir bedauern, dass das Scheitern des Familienartikels am Ständemehr diese Möglichkeiten eingeschränkt hat.

Stellungnahme

Wir begrüssen, dass die Gesetzesrevision das finanzielle Engagement von Kantonen und Gemeinden fördern will, um dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern zu reduzieren (**Art. 1 Abs. 2b**). Ziel dieser Massnahme muss sein, die negativen Erwerbsanreize ganz zu verhindern und die kantonalen und kommunalen Unterschiede bei der Kostenbeteiligung der Eltern auszugleichen. Wir sind der Meinung, dass die Elternbeiträge höchstens ein Drittel der Vollkosten ausmachen dürfen und für mittlere und niedrigere Einkommen deutlich tiefer sein müssen. Wir erachten die geplanten Finanzhilfen als Beginn eines Prozesses, bei dem nun auch die Gemeinden und Kantone mitziehen müssen. Wir sind einverstanden mit der angestrebten nachhaltigen Verankerung der Beiträge der öffentlichen Hand durch die Voraussetzung, dass die Finanzierung der kantonalen und kommunalen Subventionen über sechs Jahre gesichert sein muss (**Art. 3a Abs. 2**). Anzustreben ist zudem eine Verpflichtung der Kantone und Gemeinden über diese sechs Jahre hinaus. Eine degressive Anreizfinanzierung ist dagegen nicht sinnvoll (**Art. 5 Abs. 3bis**). Vielmehr muss auch eine Unterstützung des Bundes unbefristet und ansteigend sein.

Ebenfalls begrüssen wir Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse von berufstätigen Eltern (**Art. 1 Abs. 2c**). Die Einrichtung von Tagesschulen, die den Bildungsauftrag von Schulen um den Faktor Betreuung erweitern und entsprechende pädagogische Konzepte entwickeln, scheint uns besonders wichtig. Nötig sind auch Betreuungseinrichtungen, die flexible Betreuungszeiten und die Betreuung in Randzeiten sowie während der Schulferien gewährleisten. Ebenso wie auf die Bedürfnisse der Eltern ist dabei auf diejenigen der Kinder zu achten, die auf feste, verlässliche Strukturen, Orte und Bezugspersonen angewiesen sind. Der SGB ist deshalb der Meinung, dass im Auftrag des Bundes pädagogisch und entwicklungspsychologisch begründete Kriterien ausgearbeitet werden müssen, welche als Voraussetzung für die Finanzierung solcher Projekte dienen müssen.

Der angestrebte Verpflichtungskredit von 100 Mio. Franken ist angesichts der bisher äusserst tiefen Beteiligung der öffentlichen Hand an der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Schweiz viel zu klein, um die bestehenden Lücken zu schliessen. Ein Anstieg der kantonalen und kommunalen Subventionen um 10% wird bei weitem nicht reichen, um mittels zahlbarer und bedürfnisgerechter familienergänzender Kinderbetreuung den familienpolitischen Anschluss ans europäische Ausland zu finden. Auch ist eine Investition von 15 Mio. in bedürfnisgerechte Betreuungsangebote sehr bescheiden. Wir fordern deshalb, eine substanzielle Erhöhung des Kostenrahmens zu prüfen und einen Beitrag der öffentlichen Hand an die Kinderbetreuung von mindestens 1% des Bruttoinlandprodukts anzustreben.

Generell bedauern wir, dass in den Erläuterungen kein Wort über Qualität sowie die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen des Personals verloren wird. Nach wie vor ist fast die Hälfte der Personen, die in der Betreuung arbeiten, nicht ausgebildet. Ebenso fehlt ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag in der Kinderbetreuung. Der Bund muss deshalb Qualitätskriterien für subventionierte Einrichtungen und Projekte definieren. Wir fordern, dass diese für pädagogische Aufgaben pädagogisch ausgebildetes Personal einsetzen und mit einem pädagogischen Konzept arbeiten. Ebenso müssen Minimalstandards für die Anstellungsbedingungen des Personals als Bedingungen für die Finanzierung festgelegt werden.


Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin